

Gesetzes, insbesondere gegen seinen Siebenten Teil (Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse) erhoben. Die Vorschläge liefen im wesentlichen darauf hinaus, wieder einen gesonderten „Allgemeinen Teil“ von Bestimmungen zu schaffen. Ihre Beachtung wäre jedoch mit dem Verzicht auf einen wesentlichen konzeptionellen Gedanken des Gesetzentwurfs verbunden gewesen und hätte dazu geführt, das Gesetz nach abstrakten juristischen Kategorien und Oberbegriffen zu gliedern, anstatt nach praktischen, jedermann verständlichen und zugänglichen Lebensvorgängen. In jedem Fall hätte die Berücksichtigung dieser Vorschläge schwerwiegende Nachteile für die Verständlichkeit des Gesetzes und seine Lebensnähe zur Folge gehabt.

Die Durchsetzung sozialistischer Prinzipien der Rechtsgestaltung und Gesetzgebung erforderte schließlich auch auf dem Gebiet des Zivilrechts einen deutlichen Verzicht auf die für das bürgerliche Zivilrecht typische Kasuistik, traditionsgebundene Schwerfälligkeit und doktrinaire regelungsmethodische Umständlichkeit. Das galt im besonderen Maße für das BGB, das auf Grund der spezifischen historischen Bedingungen seiner Entstehung im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts zusätzlich durch den Ballast eines zähleibigen Kompromisses zwischen aufstrebender Bourgeoisie und preußisch-feudalem Junkertum sowie durch den mißglückten Versuch gekennzeichnet war, die Tatsache zu verschleiern, daß sich das Zivilrecht des BGB für die Masse des werktätigen Volkes als kodifiziertes Unrecht der Ausbeutung erwies.

In der Diskussion über den Entwurf des ZGB wurde besonders anerkannt, daß seine konzentrierte Regelung die Überschaubarkeit des Zivilrechts gewährleistet und damit entscheidend seine Anwendbarkeit sowie die Durchsetzung seiner Normen im täglichen Leben sichert.

Zur Regelung des sozialistischen und des persönlichen Eigentums

Die Diskussion vertiefte das Verständnis für die enge Wechselwirkung zwischen der Mehrung und dem Schutz des sozialistischen Eigentums (§§ 17 ff.) als der ökonomischen Grundlage der sozialistischen Gesellschaft und dem persönlichen Eigentum der Bürger (§§ 22 ff.). Die Aussprachen regten zu weiteren Überlegungen an, wie durch neue Initiativen die ökonomischen Aufgaben noch effektiver erfüllt werden können.

Einige Vorschläge zu diesem Teil des Gesetzentwurfs waren darauf gerichtet, die Ausgestaltung des persönlichen Eigentums zu erweitern. Im Ergebnis der Diskussion wurde in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 der Verfassung in § 23 Abs. 2 ZGB die Regelung aufgenommen, daß die Bestimmungen über das persönliche Eigentum auch auf das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden entsprechend anzuwenden sind, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Zu den Bestimmungen über Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens allgemein

Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Regelungsvorschläge über die Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens der Bürger (§§ 43 bis 283). Das große Interesse entspricht der politischen und ökonomischen Bedeutung, die der planmäßigen bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung bei der ständigen Erhöhung des Lebensniveaus der Bürger zukommt. Diese im Dritten Teil des ZGB geregelten Beziehungen sind das Kernstück des sozialistischen Zivilrechts. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des ZGB wird maßgebend von der Funktionstüchtigkeit dieser Regelungen über Verträge bestimmt. Sie legen fest, in welchen

Rechtsformen die Bürger ihr Arbeitsentgelt in Form von Gebrauchswerten realisieren, regeln die Bedingungen, unter denen dieser Austausch erfolgt, und bestimmen damit die Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe als Vertragspartner in ihrer Grundstruktur und in ihrem wesentlichen Inhalt.

Ausgehend davon wurden die allgemeinen Bestimmungen über Verträge (§§ 43 bis 93) diskutiert, in denen die grundlegenden Gemeinsamkeiten aller Vertragstypen ausgestaltet wurden. Diese Bestimmungen geben den Bürgern und Betrieben eine prinzipielle Anleitung für das eigenverantwortliche Gestalten der Versorgungsbeziehungen.

Das Anliegen des § 46, eine verbindliche und einheitliche staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Allgemeinen Bedingungen (AB) einzuführen, wurde generell begrüßt. Gleichzeitig wurden jedoch Bedenken erhoben, ob die Festlegungen des Entwurfs ausreichen, um die Anzahl solcher speziellen Regelungen auf das notwendige Maß zu beschränken und zugleich zu sichern, daß sie nicht das Niveau der im ZGB für die Gestaltung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse festgelegten Rechte und Pflichten unterschreiten. Diese Überlegungen führten zur Änderung des § 46: Allgemeine Bedingungen können nur noch in Form von Rechtsvorschriften erlassen werden; ergehen sie als Anordnung, bedürfen sie der Zustimmung des Ministers der Justiz.

An der Regelung des Entwurfs über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit der Bürger (§§ 49 bis 52) wurde kritisiert, daß für Kinder und Jugendliche der Begriff „Minderjährige“ verwendet wurde, der nicht mit der Terminologie des Jugendgesetzes übereinstimmt. Dieser Kritik wurde bei der Neufassung der §§ 50 bis 51 Rechnung getragen.

Dagegen konnte dem Vorschlag, Jugendlichen ab 14 Jahren die gleichen Rechte wie den 16 bis 18jährigen zu gewähren, nicht gefolgt werden. Hier mußten die Gesichtspunkte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen für nicht übersehbare Folgen berücksichtigt sowie die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern nach dem Familiengesetzbuch beachtet werden.

Zu den Bestimmungen über die Wohnmiete

Die Bestimmungen über die Wohnmiete (§§ 94 bis 132) haben großes Interesse und besondere Aufmerksamkeit gefunden. In allen Aussprachen gab es hierzu die meisten Äußerungen. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Vorschläge des ZGB über die Wohnmiete in die Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und aller Werktätigen wirksam eingeordnet sind.

Der erstmals gesetzlich geregelten Form der *Mitwirkung der Mietergemeinschaften* bei der Pflege, Instandhaltung und Verwaltung der Häuser wurde große Bedeutung beigemessen, da sie dazu dient, die Initiativen der Bürger zu fördern und sozialistische Beziehungen zwischen den Bürgern im Wohngebiet zu entwickeln. Vielfach wurde damit im Zusammenhang auch die Forderung erhoben, daß die Vermieter die Mietergemeinschaften bei ihren Bemühungen verstärkt unterstützen sollten.

Allgemeine Zustimmung fand, daß der *Wohnungsmietvertrag* in Zukunft schriftlich abgeschlossen werden soll. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, daß Mietern, die bisher keinen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, dadurch keine Nachteile entstehen dürfen. Zahlreiche Vorschläge waren deshalb darauf gerichtet, die Notwendigkeit einer zwingend vorgeschriebenen Schriftform des Mietvertrags zu überprüfen. Dem wurde im Ergebnis gefolgt, so daß diese Bestimmung (§ 100) nunmehr zwar darauf orientiert, Mietverträge